OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-400770/2/ZO/Mu

Datum: Linz, 6. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des W M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.09.2023, GZ: BHLL/923100031507/23, wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses die verletzte Rechtsvorschrift mit „§ 2 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetz“ ergänzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Rubrum genannten Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vor, er habe am 05.06.2022 um 14:03 Uhr in Gmunden, Esplanade gegenüber 10, das mehrspurige Kraftfahrzug mit dem Kennzeichen x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt, ohne die Parkgebühr entrichtet zu haben. Der Bf habe demnach eine Verwaltungsübertretung gemäß § 6 Abs. 1 lit.a Oö. Parkgebührengesetz 1988, LGBl. Nr. 28/1988 idF LGBl. Nr. 57/2018, begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe von 35 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage 6 Stunden) verhängt wurde. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages in Höhe von 10 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen das gegenständliche Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig mit E-Mail vom 15. Oktober 2023 Beschwerde. In dieser legte der Bf, wie schon in seinem Einspruch auf das Wesentliche zusammengefasst dar, dass er glaube, nicht am angeführten Tatort gewesen zu sein und er nie einen Strafzettel bekommen bzw. vorgefunden habe. Ihm sei auch nicht ein Foto als Beweis vorgelegt worden. Auch die Aussage der Anzeigenlegerin sei aufgrund des langen Zeitraumes als lächerlich zu bezeichnen. Er verstehe auch nicht, warum die Angelegenheit nunmehr von der belangten Behörde behandelt werde.

I.3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 23.10.2023 die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsstrafakt und dem Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und zudem keine Partei eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T steht fest:

Die Stadtpolizei Gmunden erstattete Anzeige gegen den Bf als Zulassungsbesitzer des mehrspurigen Kfz mit dem amtlichen Kennzeichen x, weil dieses am 05.06.2022 um 14:03 Uhr in Gmunden, Esplanade gegenüber 10, vom amtshandelnden Straßenaufsichtsorgan (Meldungslegerin) abgestellt vorgefunden

wurde. Am Kfz war kein Parkschein angebracht, weshalb das amtshandelnde Straßenaufsichtsorgan eine Organstrafverfügung am ggst. Kfz hinterlassen hat.

Daraufhin verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden mit Anonymverfügung vom 03.08.2022 über den Bf als Zulassungsbesitzer eine Geldstrafe in der Höhe von 35 Euro wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes.

Da innerhalb der Frist die Geldstrafe nicht bezahlt wurde, wurde der Bf als Zulassungsbesitzer von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden mit Schreiben vom 20.10.2022, GZ: BHGM/922070082614/22, gemäß § 2 Abs. 2 Oö. Parkgebühren-gesetz aufgefordert, der Behörde schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer das ggst. Kfz zuletzt vor dem Zeitpunkt am 05.06.2022 um 14:30 Uhr in Gmunden, Esplanade gegenüber 10, abgestellt hat bzw. die Person zu benennen, die diese Auskunft erteilen kann. Diesem Schreiben legte die belangte Behörde ein entsprechendes Rückantwortformular bei.

Der Bf teilte folglich mit dem Formular der Behörde mit, dass er selbst das Fahrzeug zuletzt vor dem angegebenen Tatzeitpunkt gelenkt, verwendet bzw. abgestellt hat.

Daraufhin verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden über den Bf mit Strafverfügung vom 30.11.2022, GZ: BHGM/922070082614/22, wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 6 Abs. 1 lit. a Oö. Parkgebührengesetz eine Geldstrafe in Höhe von 35 Euro.

Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 24.01.2023 Einspruch und führte aus, dass er glaube, nicht am angeführten Tatort gewesen zu sein und nie einen Strafzettel bekommen bzw. vorgefunden habe.

In weiterer Folge hat die Bezirkshauptmannschaft Gmunden mit Schreiben vom 28.03.2023 die Durchführung des Strafverfahrens gemäß § 29a VStG an die belangte Behörde als Wohnsitzbehörde abgetreten.

Im weiteren Ermittlungsverfahren wurde am 23.06.2023 die Meldungslegerin zeugenschaftlich einvernommen, welche vor der Behörde angegeben hat, dass im vorliegenden Fall eine Verwechslung ausgeschlossen sei, die Anzeige unter der Belegnummer x online erfasst und am 30.07.2022 von der Stadtpolizei Gmunden an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden weitergeleitet worden sei. Als Beweis wurde von ihr in Kopie ihre Onlinebearbeitung der Behörde vorgelegt.

Mit Schreiben vom 28.06.2023 wurde der Bf von der belangten Behörde über das Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt, indem ihm die Niederschrift über die Einvernahme des Straßenaufsichtsorganes übermittelt und ihm gleichzeitig

innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt wurde.

Da der Bf darauf nicht reagierte, wurde in weiterer Folge von der belangten Behörde das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis erlassen.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsstrafaktes, insbesondere aus der dort einliegenden Aussage des amtshandelnden Straßenaufsichtsorganes vor der belangten Behörde am 23.06.2023 was den Tatort, die Tatzeit und das Nichtvorhandensein eines Parkscheines am gegenständlichen Kfz betrifft sowie aus dem im Akt einliegenden Lenkerauskunftsersuchen vom 20.10.2022 und deren Beantwortung durch den Bf. Unbestritten steht fest, dass der Bf im Zuge des Lenkerauskunftsersuchen bekanntgegeben hat, selbst das ggst. Kfz zuletzt vor dem ggst. Tatzeitpunkt gelenkt zu haben.
Erst im Zuge des weiterem Verwaltungsstrafverfahren bezweifelte der Bf zum ggst. Tatzeitpunkt am ggst. Tatort gewesen zu sein, ohne einen Umstand vorzubringen, der sein Vorbringen belegen hätte können.
Hingegen hat die Meldungslegerin unter Wahrheitspflicht glaubhaft dargelegt, dass es sich im vorliegenden Fall um keine Verwechselung gehandelt hat. Sie hat mit der Vorlage der Kopie ihre Onlinebearbeitung plausibel belegen können, dass sie am 05.06.2022 um 14:03 Uhr das ggst. Kfz in Gmunden, Esplanade gegenüber 10, abgestellt vorgefunden hat und dass an diesem gemäß § 6 Abs. 1 lit.a Oö. Parkgebührengesetz kein Parkschein angebracht war, weshalb von ihr unter der Belegnummer x eine Organstrafverfügung in der Höhe von 30 Euro ausgestellt und am Fahrzeug angebracht wurde.

III. Rechtsgrundlagen

Die maßgeblichen Bestimmungen des Gesetzes vom 4. März 1988 über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Oö Parkgebührengesetz), LGBl Nr 28/1988 idF LGBl Nr 57/2018, lauten:

„§ 2

(1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist die Fahrzeuglenkerin bzw. der Fahrzeuglenker verpflichtet. (Anm: LGBl. Nr. 57/2018)

(2) Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 6 zuständig ist, können Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf

einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeugs überlässt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen. (Anm: LGBl. Nr. 84/2009)

§ 6

(1) Wer

a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder [...]

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. (Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)

[...]“

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Es steht aufgrund der o.a. Beweiswürdigung fest, dass der Bf das mehrspurige Kfz mit dem Kennzeichen x am 05.06.2022 um 14:03 Uhr in Gmunden, Esplanade gegenüber 10, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt hat. Der Bf hat dafür keinen Parkschein gelöst und hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs hinterlegt. Ein Straßenverkehrsaufsichtsorgan hat die Übertretung festgestellt.

Der Bf hat somit die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht verwirklicht. Es kommt nicht darauf an, ob eine Organstrafverfügung an seinem Fahrzeug angebracht wurde oder diese allenfalls von einer anderen Person entfernt wurde.

IV.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Unge-horsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstraf-

rechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (Lewisch in Lewisch/Fister/ Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 6 Abs. 1 Oö. Parkgebührengesetzes handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Zumal der Bf keinerlei Gründe vorgebracht hat, die die Verletzung der verfahrensgegenständlichen Rechtsvorschriften entschuldigen könnte, ist ihm die Übertretung somit auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

IV.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (zB VwGH 28. November 1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 lit.a Oö. Parkgebührengesetz beträgt die Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung 220 Euro.

Die übertretene Bestimmung bezweckt die Rationierung der Möglichkeiten Fahrzeuge abzustellen und eine bessere Aufteilung des zur Verfügung stehenden Parkraumes durch die Gebührenpflicht. Mit dem Abstellen des Fahrzeuges zu der vorgeworfenen Tatzeit am Tatort, ohne dass hierfür eine Parkgebühr entrichtet wurde, hat der Bf gerade dem oben dargestellten Zweck zuwidergehandelt.

Bei der Strafbemessung wurde mangels Angaben des Bf an die belangte Behörde von einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1.800 Euro, keinen Sorgepflichten und keinem Vermögen ausgegangen.

Der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit lag nicht vor. Dieser Umstand wurde seitens der belangten Behörde als nicht straferschwerend gewertet, weil es sich um keine einschlägigen Vormerkungen gehandelt hatte. Sonstige Straferschwerungsgründe liegen nicht vor. Strafmildernd kann zwar die relativ lange Verfahrensdauer berücksichtigt werden, allerdings erscheint die von der belangten Behörde verhängte Strafe dennoch angemessen und nicht überhöht, da sich diese ohnedies im untersten Bereich der Strafdrohung bewegt. Sie ist geeignet, den Bf von der Begehung von Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

Eine Ermahnung kam nicht in Betracht, da der Bf die vom Gesetz typisierten Handlungen gesetzt hat und das Verschulden auch nicht gering ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.
Im konkreten Fall war dem Bf sohin ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens iHv 10 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl